

Gemeinde Thalmassing

Landkreis Regensburg



Die Gemeinde Thalmassing erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates Thalmassing vom 17.09.2015 folgende

Satzung über die Benutzung von öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, gemeindlichen Spielplätzen sowie Freizeitanlagen

§1

Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Plätze, Grünanlagen, Spielplätze und Freizeitanlagen im Gemeindegebiet Thalmassing.
- (2) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Thalmassing stehenden öffentlichen Plätze, Grünanlagen, Spielplätze und Freizeitanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Grünanlagen nach § 1 sind die im Eigentum der Gemeinde Thalmassing stehenden Grünflächen und Parkanlagen sowie Flächen die mit Blumen, Rasen und Gehölzen bepflanzt sind, der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Thalmassing unterhalten werden, einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen.
- (2) Nicht zu diesen Grünflächen zählen die Grünflächen im Bereich von Friedhöfen, umfriedeten und nicht der Allgemeinheit zugänglichen Sportanlagen, Schulen sowie Flächen im Sinne der Forstgesetze.
- (3) Spielplätze nach § 1 sind Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Thalmassing unterhalten werden einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen. Spielplätze können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein.
- (4) Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung sind die im Eigentum der Gemeinde Thalmassing stehenden Sportanlagen im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind, wie zum Beispiel Bolz- und Ballspielplätze, Beachvolleyballplätze, Skateanlagen oder Hartplatzfelder. Bestandteil der Freizeitanlagen sind auch die dort vorhandenen Einrichtungen. Freizeitanlagen, die sich innerhalb einer Grünanlage im Sinne des Absatzes eins befinden und keine räumliche oder bauliche Abgrenzung besitzen, sind sowohl Freizeiteinrichtung als auch Grünanlage im Sinne dieser Satzung.
- (5) Bestandteile von öffentlichen Grünanlagen, Spielplätzen und Freizeitanlagen sind auch alle zu diesen Anlagen gehörenden Wege, Plätze, zugeordneten Parkplätze, Grünstreifen sowie Wasseranlagen.

- (6) Einrichtungen der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Anlagen und Flächen sind:
- a) Gegenstände, die der Verschönerung und der Sicherheit dienen, insbesondere Denkmäler, Kunstwerke, Zäune und Beleuchtungsanlagen,
 - b) Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, insbesondere Spielgeräte, Bänke und Papierkörbe,
 - c) baulichen Anlagen

§ 3 Recht auf Benutzung

- (1) Jeder hat das Recht, die öffentlichen Plätze, Grünanlagen, Spielplätze und Freizeitanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung zu betreten und zu benutzen.
- (2) Das Recht auf Betreten und Benutzung dieser Anlagen gilt nur insoweit, als keine anderen Vorschriften entgegenstehen.

§ 4 Benutzungssperre

Die in § 1 genannten Anlagen und Bereiche, einzelne Bestandteile oder Einrichtungen davon, können aus Gründen der Instandhaltung bzw. wegen baulicher Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus pflegerischen Gründen (z.B. Heckenschnitt, Rasenmähen) vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.

§ 5 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben sich in den genannten Anlagen nach § 1 so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich weiterhin so zu verhalten, dass die in dieser Satzung aufgeführten Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Spielplätze und deren Einrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 14 Jahren benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn von der Gemeinde Thalmassing durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.
- (4) Spielplätze und Freizeitanlagen dürfen täglich in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn von der Gemeinde Thalmassing durch Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt wird.

§ 6 Verbote

- (1) Den Benutzern der in dieser Satzung genannten Anlagen ist insbesondere untersagt:
1. das Betreten von Blumenbeeten und besonders gekennzeichnete Flächen,
 2. das Entfernen bzw. Abmähen von Pflanzen, Pflanzenbestandteilen und Wiesen,
 3. das Entfernen von Sand, Erde, Steinen und Kies,
 4. Bänke, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände und andere Einrichtungsgegenstände zu verändern, an andere Orte zu verbringen oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen,
 5. die Beschädigung dieser Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen bzw. Abfall,
 6. das Jagen oder Fangen von Tieren, (ausgenommen ist der jeweils zuständige Jagdberechtigte), das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern ,
 7. das Verrichten der Notdurft,
 8. die Benutzung von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer, Anlieger oder Anwohner belästigt werden,
 9. das Besteigen von Gebäuden, Denkmälern und sonstigen Bestandteilen und Einrichtungen,
 10. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen
 11. zu nächtigen,
 12. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung der Gemeinde Thalmassing oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördliche gewerblicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten,
 13. Grillgeräte zu benutzen sowie offenes Feuer zu entzünden und zu unterhalten,
 14. Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen,
 15. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Kfz.-Anhänger, sowie das Radfahren und Reiten; ausgenommen hiervon ist das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 16. die Benutzung von Spielplätzen und Freizeitanlagen außerhalb der in § 5 Abs. 4 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Spielgeräten durch Personen, welche die Altersgrenze nach § 5 Abs. 3 überschritten haben,
 17. das Aufhalten von Personen über 14 Jahre auf den Spielplätzen; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder bzw. Schutzbefohlenen auf die Spielplätze begleiten und dort beaufsichtigen,

18. in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekorationen, Werbeträger etc. anzubringen,
 19. die Anlageeinrichtungen zu beschriften, besprühen oder zu bemalen; zweckwidrig zu verwenden, zu verändern, zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 20. das Durchführen von Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen,
 21. Hunde und andere Tiere koten zu lassen,
 22. Hunde und andere Tiere urinieren zu lassen,
 23. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zum dortigen Genuss mitzubringen oder sich zum Zwecke des Genusses aufzuhalten,
 24. sich in einem Rausch oder ähnlichem Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde.
- (2) Die Gemeinde Thalmassing behält sich vor, die Verbote nach Abs. 1 jederzeit durch Beschilderung zu ergänzen.
- (3) Abs. 1 Nr. 18 findet keine Anwendung für Veranstaltungshinweise, die von ortsansässigen Vereinen auf öffentlichen Grünanlagen aufgestellt werden.

§ 7 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in öffentlichen Grünanlagen sowie auf den öffentlichen Plätzen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und diese Anlagen nicht verunreinigt werden.
- (2) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Spielplätzen oder in Freizeitanlagen mitzuführen.
- (3) Ein Hundehalter bzw. Hundeführer, der entgegen den Vorschriften in Absatz 1 eine dieser Anlagen verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) Für ausgebildete Blindenführerhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden nicht.

§ 8 Alkohol, sonstige berauschende Mittel

- (1) In den in § 1 genannten Anlagen ist das Lagern, Niederlassen oder das dauerhafte Ausharren zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel untersagt, soweit dies nicht mehr in einer gemeinverträglichen Weise erfolgt und dadurch andere Benutzer behindert oder belästigt werden.

Dies ist besonders dann der Fall:

- a. wenn die in dieser Satzung genannten Anlagen räumlich in ausufernder Weise benutzt werden (z. B. durch das Aufstellen von Sitzgelegenheiten),

- b. andere Benutzer der Anlagen durch herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern, sonstigen Abfall gefährdet werde,
 - c. durch Lärmen oder Anpöbeln gestört,
 - d. oder die Anlagen verunreinigt bzw. beschädigt werden.
- (2) Dies gilt nicht für angemeldete öffentliche Veranstaltungen und Vergnügungen für die Allgemeinheit, für die nach den gaststättenrechtlichen Vorschriften vorübergehende Erlaubnisse von der Gemeinde Thalmassing ausgestellt werden (z. B. Bürgerfest, Weihnachtsmarkt usw.).
- (3) Im Bereich der Spielplätze und Freizeitanlagen ist der Alkoholgenuss generell untersagt.

§ 9 Betteln

- (1) Auf öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spielplätzen und Freizeitanlagen ist das sog. aggressive Betteln, also das die körperliche Nähe suchende und auch sonst besonders aufdringliche Betteln untersagt. Aggressives Betteln liegt insbesondere dann vor, wenn der Straftatbestand des § 240 StGB erfüllt wird, wenn mit Körperkontakt oder durch Verstellen des Weges, durch beleidigende Äußerungen aufdringlich oder durch Anstiften von Minderjährigen und dergleichen zum Spenden aufgefordert wird. Diese Form des Bettelns erfolgt nicht mehr in gemeinverträglicher Weise, wodurch die Inanspruchnahme der Anlagen für andere Benutzer erheblich behindert wird und Dritte erheblich belästigt werden.
- (2) Das Gleiche gilt auch für das organisierte (gewerbliche) Betteln. Das gewerbsmäßige Betteln überschreitet den sogenannten Gemeingebrauch. Es dient nicht der Bestreitung des eigenen Lebensunterhaltes, sondern zielt – systematisch organisiert – auf eine Einnahme- und Gewinnerzielung ab.
- (3) Von diesem Verbot ist auch das sog. stille bzw. passive Betteln betroffen. Diese Form des Bettelns, geschieht hauptsächlich zum Erzielen bzw. der Verbesserung des eigenen Lebensunterhaltes und ist die Ausübung des Gemeingebrauchs.

§ 10 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Art und Weise, an den in § 1 genannten Anlagen, durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine eigenen Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird ein ordnungswidriger Zustand nicht beseitigt, kann die Gemeinde Thalmassing, nach vorheriger Androhung und Fristsetzung, diesen auf Kosten des Verursachers beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- (3) Einer vorherigen Androhung oder Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verursacher nicht erreichbar ist und Gefahr im Verzuge ist, oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 11

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Anlagen über den Gemeingebrauch hinaus dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Thalmassing. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Werden die in § 1 bezeichneten Anlagen und deren Bestandteile und Einrichtungen in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede einzelne Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 12

Ausnahmegenehmigungen

Die Gemeinde Thalmassing kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, von den Verboten des § 6 Ausnahmen erteilen, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, dies im öffentlichen Interesse liegt oder eine Versagung eine unzumutbare Härte für den Antragsteller darstellt.

§ 13

Antrag auf Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis der Sondernutzung nach § 11 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 ist spätestens 4 Wochen vorher, schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Gemeinde Thalmassing kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung erläutert wird.

§14

Erlaubnis, Ausnahmegenehmigung

- (1) Auf die Erteilung einer Erlaubnis der Sondernutzung nach § 11 bzw. einer Ausnahmegenehmigung nach § 12 besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Eine Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (3) Die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letztere überwiegt.
- (4) Die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist auch zu versagen, wenn sich der Antragsteller bisher als unzuverlässig erwies, oder bereits gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat.

- (5) Die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung wird auf Zeit und jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden wenn dies:
- a. zum Schutze der Anlagen,
 - b. oder für die Sicherheit des Verkehrs,
 - c. oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (6) Wird von einer auf Zeit oder Widerruf erteilten Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies bei der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem vom Antragsteller angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (7) Eine Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften und Gesetzen notwendige Anzeigen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (8) Die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist zu widerrufen,
- a. wenn der Antragsteller den Inhalt der Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung, insbesondere Auflagen und Bedingungen nicht beachtet,
 - b. wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

§ 15 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Thalmassing kann im Einzelfall, mündlich oder schriftlich, Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der öffentlichen Plätze, Grünanlagen, Spielplätzen sowie in den Freizeitanlagen ergehenden Anordnungen der Mitarbeiter der Gemeinde Thalmassing, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen sowie der Spielplätze und Freizeitanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Thalmassing haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen, ist ausgeschlossen.
- (2) Die in § 1 genannten Anlagen werden nicht geräumt und nicht gestreut. Die sonstigen Bestimmungen der Gemeinde Thalmassing über die Räum- und Streupflicht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17
Platzverweis, Aufenthaltsverbot

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen
- a. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 - b. in den in dieser Satzung genannten Anlagenbereichen eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 - c. gegen die guten Sitten verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden.
- (2) Außerdem kann ihm das Betreten der jeweiligen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden (Aufenthaltsverbot).
- (3) Den Anordnungen nach Absatz 1 und 2 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer der Anlagen verwiesen wurde bzw. gegen den ein Aufenthaltsverbot ausgesprochen wurde, darf die Anlage für die Dauer des Platzverweises oder Aufenthaltsverbotes nicht wieder betreten.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer Benutzersperre nach § 4 zuwiderhandelt;
 2. eine Verhaltensregel nach § 5 nicht befolgt;
 3. als Benutzer einer der in dieser Satzung genannten Anlagen, den Verboten des § 6 zuwiderhandelt;
 4. Hunde in den Anlagen so mitführt, dass andere Benutzer geschädigt, gefährdet oder belästigt werden, oder diese Anlagen verunreinigt (§ 7 Abs. 1);
 5. Hunde auf Spielplätzen oder Freizeitanlagen mitführt (§ 7 Abs. 2);
 6. sich zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel auf Dauer niederlässt oder dort lagert, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit gefährdet, belästigt oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird (§ 8 Abs. 1);
 7. auf Spielplätzen bzw. in Freizeitanlagen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumiert, oder sich in einen berauschten Zustand dort aufhält (§ 8 Abs. 3);
 8. bettelt, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird (§ 9);

9. als Inhaber einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegenehmigung die damit verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder vorzeigt (§ 14 Abs. 5);
 10. der Beseitigungspflicht nicht nachkommt (§ 10 Abs. 1);
 11. einer Vollzugsanordnung nicht nachkommt (§ 15 Abs. 2);
 12. einem ausgesprochenen Platzverweis nicht nachkommt (§ 17 Abs. 1);
 13. einem Aufenthaltsverbot zuwiderhandelt (§ 17 Abs. 2);
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können auf öffentlichen Plätzen nach Artikel 66 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € belegt werden.
 - (3) Werden die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Grünanlagen Spielplätzen oder Freizeitanlagen gemäß § 1 begangen, kann dies nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- € geahndet werden.
 - (4) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Nebenbestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.
 - (5) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 19 Weitere Bestimmungen

Andere Vorschriften, insbesondere die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, den Naturschutzgesetzen, des LStVG usw. bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalmassing, 18.09.2015

Haase
1. Bürgermeister